

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SilexSOLAR GmbH

Stand: 01/2023

1. Allgemein

Die Firma SilexSOLAR GmbH mit Sitz in Köln (nachfolgend SilexSOLAR genannt) bietet den Verkauf von Photovoltaik- und Solaranlagen und anderen Waren mit und ohne Montage ausschließlich zu den nachfolgenden Geschäftsbedingungen an.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt SilexSOLAR nicht an, es sei denn, SilexSOLAR stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

2. Vertragsabschluss & Inhalte des Angebots

2.1. Der Kunde gibt seinen verbindlichen Antrag zum Vertragsabschluss ab, indem er das Angebot über die Solar Monkey Anwendung annimmt. Angenommen gilt das Angebot wenn dort die Felder „Ja, ich akzeptiere dieses Angebot und bin damit einverstanden, dass die Kosten später in Rechnung gestellt werden“ sowie „Ja, ich akzeptiere den Allgemeinen Bedingungen von SilexSOLAR GmbH“ ausgewählt sind, der Name des Kunden in dem dafür vorgesehen Feld eingetragen ist und damit über das Feld „Angebot annehmen“ das Angebot zum Vertragsabschluss an die SilexSOLAR übermittelt wird.

2.2. Angebote von SilexSOLAR sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.

2.3. Sämtliche bei Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarungen sind in dem durch Antrag und Auftragsbestätigung geschlossenen Vertrag einschließlich dieser AGB vollständig niedergelegt. Die Mitarbeiter von SilexSOLAR sind nicht befugt, mündlich von der Vertragsvereinbarung abweichende Vereinbarungen zu treffen.

2.4. Der Installationspartner / der Elektrikerpartner ist nicht berechtigt, Erklärungen im Namen von SilexSOLAR abzugeben. Etwaige Vereinbarungen zwischen dem Installationspartner und dem Kunden sind für SilexSOLAR nicht bindend.

2.5. Angaben von SilexSOLAR zum möglichen Einsparpotential des Kunden durch die Nutzung der PV-Anlage, des Batteriespeichers, der Wallbox als auch anderen Produkten & Dienstleistungen sind nicht als Leistungsversprechen zu verstehen. SilexSOLAR leistet keine Gewähr für das Erreichen dieser Angaben.

3. Urheberrecht an Unterlagen und Ware

3.1. An Entwicklungsmustern, Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich SilexSOLAR Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe der Produktanweisungen (siehe 5.9) ist von dieser Zustimmung ausgenommen.

4. Installation

4.1. Die Parteien vereinbaren binnen vier Wochen nach Abschluss des Vertrages einen Termin für die Lieferung und Installation.

4.2. SilexSOLAR ist weiterhin verpflichtet, die als verbindlich bezeichneten Lieferfristen einzuhalten. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche in der Auftragsbestätigung bezeichnet wurden.

4.3. Nicht verbindliche Liefertermine gelten als voraussichtliche Liefertermine und stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt einer rechtzeitigen und mangelfreien Selbstbelieferung von SilexSOLAR durch den Hersteller bzw. Zwischenhändler. Weiterhin stehen sie bei Außenmontagen unter dem Vorbehalt solcher Witterungsverhältnisse, welche eine für Mensch und Material gefahrlose und technisch problemlose Außenmontage zulassen. Über die Durchführbarkeit von solchen Arbeiten entscheidet ausschließlich SilexSOLAR.

4.4. SilexSOLAR ist verpflichtet, die Leistungen entsprechend der Auftragsbestätigung und etwaiger Zusatzaufgaben ordnungsgemäß zu erbringen. Dabei ist SilexSOLAR berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen auch durch Subunternehmer zu erbringen.

4.5. SilexSOLAR hat das Recht, jederzeit, auch ohne Rücksprache mit dem Kunden, Konstruktionsänderungen vorzunehmen, soweit diese technisch geboten sind, und dadurch der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistung und die Funktions- und Leistungsfähigkeit der gelieferten Photovoltaik-Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere, aber

nicht ausschließlich im Hinblick auf die Kabelführung und den Ort der Installation der Module und Wechselrichter, des Batteriespeichers und der Wallbox.

4.6. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass für die Montage und Installation der PV-Anlage, des Batteriespeichers und der Wallbox ggf. Bohrungen in Wänden oder Decken erforderlich werden und durch den Betrieb des Wechselrichters Betriebsgeräusche erzeugt werden. Der Kunde gestattet SilexSOLAR (bzw. einem durch SilexSOLAR beauftragten Dritten) sämtliche Maßnahmen an dem Gebäude vorzunehmen, die für die Anbringung und Installation der PV-Anlage, des Batteriespeichers, und der Wallbox einschließlich der Errichtung eines Zählerplatzes, der Verlegung der Anschlussleitungen sowie der Installation des Wechselrichters und der Unterverteilung zweckdienlich sind.

4.7. Zeigt sich, dass die Installation mangels Tragfähigkeit des Daches oder aufgrund anderer tatsächlicher Gegebenheiten am Montageort nicht möglich ist, ist SilexSOLAR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige weitergehende Ansprüche von SilexSOLAR bleiben unberührt.

4.8. Im Rahmen einer Wartung bereits installierter Photovoltaik-Anlagen stellt SilexSOLAR die erforderlichen Geräte und entmineralisiertes Wasser in ausreichender Menge auf eigene Kosten zur Verfügung.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1. Der Kunde verpflichtet sich, SilexSOLAR bzw. den mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Dritten den für die Installation der PV-Anlage, des Batteriespeichers und der Wallbox sowie für die Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten erforderlichen Zugang zum Grundstück und dem Gebäude, insbesondere zum Dach, sowie zu technischen Installationen innerhalb, zu gewähren.

5.2. Soweit für die Installation kundenseitige Umbau- und/oder Vorarbeiten erforderlich sind (wie z.B. Dacharbeiten, Gewährleistung der Statik, Kabelverlegungen, Versetzung von Anlagen) oder durch den Kunden auf eigenen Wunsch vor der Installation Umbauarbeiten durchgeführt werden, müssen diese bis zum vereinbarten Montagetermin durch den Kunden oder den von ihm beauftragten Dritten fachgerecht abgeschlossen sein.

5.3. Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig behördliche und sonstige Genehmigungen und Bauunterlagen einzuholen und technische Fragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich von SilexSOLAR fallen und auch nicht Bestandteil des Auftrags sind, zu klären. Die Prüfung der Statik und Eignung der für die PV-Anlage vorgesehenen Flächen und Räume obliegt dem Kunden.

5.4. Sofern für Installation und Montage eine Einrüstung mittels Baugerüsts einer oder mehrerer Hauswände notwendig ist, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die zur Aufstellung benötigten Flächen einschließlich der Zuwege frei und die Oberleitungen isoliert sind, so dass das Baugerüst ohne Verzögerung aufgestellt werden kann. Für eine rechtzeitige Einholung von Genehmigungen der Gemeinde- oder Stadtverwaltung, der Denkmalschutzbehörde und anderer Genehmigungsstellen ist ausschließlich der Kunde zuständig. Etwaige Kosten für Genehmigungen und/oder weitere Auflagen trägt der Kunde.

5.5. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch vom Kunden zu vertretende Umstände, so hat der Kunde Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Anfahrten nach den hilfsweise üblichen Sätzen zu vergüten.

5.6. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, SilexSOLAR unentgeltlich angemessene sanitäre Anlagen, einen Strom und Wasseranschluss sowie ausreichend Lager- und Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass Material und Ware am Installationsort abgeladen und für die Dauer der Arbeiten diebstahlsicher dort gelagert werden können.

5.7. Der Kunde wird dafür sorgen, dass überstehende Bauteile, An- und Einbauten, wie z.B. Dachfenster, Flächenfenster, Wintergärten, Markisen etc. vor Montagebeginn gesichert und gegen Schäden ausreichend geschützt sind.

5.8. Förderungsanträge und Anträge auf Subventionen, die die Photovoltaik-Anlage, das Batteriesystem oder die Wallbox betreffen sind ausschließlich durch den Kunden unter Beachtung der jeweiligen Richtlinien für die Anträge zu stellen. SilexSOLAR kann dem Kunden hierfür - ggf.

SilexSOLAR GmbH

entgeltlich – ihre Unterstützung anbieten. Sie übernimmt in diesem Fall die vereinbarte Ausführung oder Hilfestellung, nicht aber die rechtliche Prüfung oder sonstige Risiken des Betreibers. Der Kunde ist Betreiber der PV-Anlage (Anlagenbetreiber im Sinne des Erneuerbare Energien Gesetzes „EEG“) sowie des Batteriespeichers. Die für die Nutzung des erzeugten Stroms bzw. die Einspeisung in das öffentliche Netz erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber über den Netzanschluss, Einspeisevergütung u.a. sind durch den Kunden selbst auf seine Kosten abzuschließen.

5.9. Der Kunde ist verpflichtet, die von SilexSOLAR übergebenen Produktanweisungen sorgfältig zu beachten und an etwaige Nutzer unter besonderem Hinweis weiterzuleiten.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Das Eigentum an den Waren geht erst mit der Zahlung des vollständigen entsprechend Vertrag vom Kunden geschuldeten Entgelts auf den Kunden über. Der Kunde verwahrt die Ware bis zum Eigentumsübergang unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt.

6.2. Die gelieferte Ware darf ohne die Zustimmung von SilexSOLAR weder verpfändet noch sicherungsweise übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde unverzüglich SilexSOLAR schriftlich zu benachrichtigen, damit diese Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen.

7. Gewährleistung & Haftung

7.1. Sollte ein offensichtlicher Mangel an der Photovoltaik-Anlage oder von SilexSOLAR gelieferten Teilen vorliegen, sind diese vom Kunden SilexSOLAR innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der Ware (bei Lieferung der Ware ohne Montage) oder ab Inbetriebnahme der Ware (bei Lieferung der Ware mit Montage) anzuzeigen. SilexSOLAR wird dann in angemessener Frist nach eigener Wahl entweder die bestehenden Mängel beseitigen oder eine Neulieferung vornehmen. Die im Rahmen einer Mängelbeseitigung entstehenden Kosten trägt SilexSOLAR.

7.2. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden durch SilexSOLAR bzw. deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Soweit nach der vorstehenden Regelung eine Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit gegeben ist, ist diese auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

7.3. Ansprüche des Kunden aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit bleiben von den vorgenannten Haftungsbeschränkungen unberührt. Der Kunde haftet für Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der PV-Anlage, des Batteriespeichers und der Wallbox nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.4. Sofern im Rahmen der Montage der PV-Anlage Schäden an Dachziegeln entstehen, die auf deren Alter oder mangelhafte Substanz zurückzuführen sind, bietet SilexSOLAR den Tausch dieser Ziegel an. Die Anschaffung und der Tausch dieser darf nachträglich dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

7.5. Ein Mangel einer Anlage liegt nicht schon alleine deswegen vor, weil der tatsächliche Ertrag oder Gewinn der Anlage die Werte der von SilexSOLAR erstellten Wirtschaftlichkeitsberechnung unterschreiten. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist eine rechtlich unverbindliche Prognose und keine Garantie oder Zusicherung. Sie bezieht sich nicht auf Fragen der Finanzierung oder der Besteuerung. Die Prognose kann von der Anlage sowohl über- als auch unterschritten werden. Der im Angebot angegebene Preis orientiert sich ausschließlich an der Anzahl der Module und der Leistung der Module auf Basis des Flashwertes des Modulherstellers. Es handelt sich somit um eine Maximalleistung unter optimalen Bedingungen, welche von SilexSOLAR nicht garantiert werden kann, und für die eine Haftung nicht übernommen wird.

7.6. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

- Wirtschaftlichkeitsberechnungen von SilexSOLAR für den Ertrag oder Gewinn einer Anlage
- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
- fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte
- natürliche Abnutzung
- ungeeignete Betriebsmittel

-fehlerhafte oder nachlässige Behandlung

-nicht ordnungsgemäße Wartung

-mangelhafte Bauarbeiten

-ungeeigneter Baugrund oder Befestigungs- (unter)-konstruktionen

-chemische, elektrochemische, magnetische oder elektrische Einflüsse (insbesondere auch Blitzschlag und Überspannung)

sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

8. Verjährung

8.1. Bei Ansprüchen des Kunden aufgrund eines Mangels der gelieferten Sache beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr, sofern der Kunde Unternehmer ist.

8.2. Eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bei Verhandlungen tritt nur ein, wenn SilexSOLAR sich auf Verhandlungen schriftlich eingelassen hat.

8.3. Die Nachbesserung durch Reparatur führt nicht zu einer Hemmung der Verjährung.

8.4. Vorstehende Einschränkungen der gesetzlichen Regelungen gelten nicht für Ansprüche bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9. Herstellergarantie & Gewährleistung

9.1. Die Mitteilung einer Herstellergarantie und die Hilfestellung oder Vermittlung bei Geltendmachung einer Herstellergarantie stellt keine Übernahme der Garantie durch SilexSOLAR dar. Die Garantie des Herstellers ist unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung. Eigene Garantien der SilexSOLAR gelten nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

10. Form von rechtsverbindlichen Erklärungen

Anzeigen des Kunden gegenüber SilexSOLAR haben schriftlich zu erfolgen. Die Adresse für schriftliche Mitteilungen lautet: Firma SilexSOLAR, Girtlitzweg 26, 50829 Köln.

11. Rücktrittsrecht

11.1. SilexSOLAR ist berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten, wenn sich die Herstellerpreise zwischen Auftragsbestätigung (Vertragsschluss) gegenüber dem Kunden und der Lieferung vom Hersteller oder Zwischenhändler an SilexSOLAR so erhöht haben, dass diese Preiserhöhung insgesamt 3% des ursprünglichen, bei Abgabe des Angebots angegebenen Preises, bezogen auf das Gesamtangebot ausmachen.

11.2. Gleiches gilt für beide Vertragsparteien, wenn sich durch Lieferengpässe oder Störung von Lieferketten, die von SilexSOLAR nicht beeinflussbar und nicht zu verantworten sind, verbindliche oder voraussichtliche Liefertermine um mehr als 3 Monate gegenüber dem im Angebot enthaltenen Bauzeitenplan bzw. Baubeginn verzögern.

11.3. Darüber hinaus steht SilexSOLAR ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, sofern Dachaufbau, Dachkonstruktion, Dachstuhl oder Dachziegel den technischen Anforderungen der Photovoltaik-Anlage nicht genügen, nicht den Regeln der Technik entsprechen oder sonst nicht technisch einwandfrei sind, und insbesondere die statischen Voraussetzungen an die Montage der Anlage nicht erfüllt sind, und diese Mängel vom Kunden nicht innerhalb von längstens vier Wochen nach Auftragsannahme fachgerecht behoben wurden.

11.4. Im Falle der Ziffer 11.3 ist SilexSOLAR berechtigt, vom Kunden eine Schadenspauschale von 10% des Auftragswertes zu verlangen. Der Kunde hat die Möglichkeit, nachzuweisen, dass SilexSOLAR ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

12. Werbung & Referenz

Der Kunde erklärt sich generell damit einverstanden, dass SilexSOLAR die Anlage, die Anlagengröße, das Installationsjahr sowie den Standort (bei Verbrauchern ohne Nennung der Straße) als Referenz benennen und mit Fotos und Videos der Anlage werben darf. Diese Gestattung kann jederzeit vom Kunden widerrufen werden. Des Weiteren erklärt sich der Kunde bereit, dass SilexSOLAR die Installationsarbeiten, sowie die Anlage auf Sozialen Medien Kanälen wie Instagram und Facebook live streamen darf.

13. Zahlungsbedingungen; Fälligkeit

13.1. Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Die dort ausgewiesenen Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, welche jedoch in Rechnungen gesondert ausgewiesen wird. Hinzukommen, sofern nicht ausdrücklich freie Lieferung ab Lager vereinbart wurde, die Fracht- bzw. Portokosten.

13.2. Treffen SilexSOLAR und der Kunde im Zuge des Vertragsschlusses keine anderen Abmachungen, so gelten folgende Zahlungsbedingungen: 30% der Auftragssumme bei Auftragserteilung, 50% der Auftragssumme bei

Anlieferung und Beginn der Montage auf dem Dach, 20% der Auftragssumme nach dem elektrischen Anschluss.

13.3. Der Abzug von Skonto ist ohne ausdrückliche Vereinbarung unzulässig. Ratenzahlungen werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung akzeptiert.

13.4. Rechnungen sind vom Kunden sofort und ohne Abzug zahlbar. Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass er sich gemäß § 286 Abs. 3 BGB spätestens dann in Verzug gerät, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung geleistet hat. SilexSOLAR ist berechtigt, Verzugszinsen und Verzugsschaden gemäß den gesetzlichen Regeln zu verlangen.

13.5. SilexSOLAR ist im Falle des Verzuges des Kunden berechtigt, jegliche noch ausstehende Lieferungen und Leistungen aufgrund des Vertrages oder anderer gleichartiger Verträge aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Kunden zurückzuhalten.

14. Gefahrübergang

Die Gefahr und der Betrieb gehen mit Abnahme über; der Abnahmetermin gilt als Übergabe im Sinne des Kaufrechts. Diese erfolgt durch den Kunden, nachdem SilexSOLAR den Kunden über die Fertigstellung informiert hat.

15. Salvatorische Klausel & Gerichtsstand

15.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

15.2. Der Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Köln.